

Ein Schritt vor, zwei zurück: Der Prüfbericht Illegalität

Von Wiss. Mitarb. Tillmann Löhr, Berlin

In Deutschland leben viele Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus. Wie viele es sind, ist unsicher – manche gehen von 500.000 aus, manche von 1 Mio., manche halten jede Schätzung für unmöglich. Eins aber ist sicher: Sie alle sehen sich mit einem weitgehenden Ausschluss von sozialen Rechten konfrontiert.

Nachdem das Leben in der Illegalität lange kaum beachtet wurde, haben NGOs und Kirchen in den letzten Jahren zunehmend auf die damit verbundenen humanitären und menschenrechtlichen Probleme aufmerksam gemacht. So war es ein Schritt nach vorn, dass ein diesbezüglicher Prüfauftrag in den Koalitionsvertrag von 2005 aufgenommen wurde.

Die ersten Ergebnisse indes sind ein Rückschritt: Auf Grundlage eines Gutachtens, das zuvor bei der Universität Halle in Auftrag gegeben worden war (Winfried Kluth/Dennis Cernota, Der Rechtsstatus illegal aufhältiger Personen in der deutschen Rechtsordnung und in rechtsvergleichender Betrachtung, Halle, Oktober 2006), veröffentlichte das Bundesministerium des Innern (BMI) im November 2007 den Prüfbericht »Illegal aufhältige Migranten in Deutschland. Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen.«

Ausweitung der Übermittlungspflichten

Nach § 87 II Nr. 1 AufenthG ist jede öffentliche Stelle verpflichtet, die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom illegalen Aufenthalt eines Ausländers erlangt. Jeder Kontakt mit Behörden muss also grundsätzlich zur Meldung führen. Daher nehmen die Betroffenen Rechte, die ihnen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zustehen, meist nicht in Anspruch.

Allerdings wird eine Übermittlungspflicht im Wege der einschränkenden Auslegung – bislang – nur angenommen, wenn die Kenntnis vom illegalen Aufenthalt »im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung« erlangt wurde, nicht aber, wenn dies nur »bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung« geschah. Das BMI möchte diese Unterscheidung nun aufgeben. Jede Kenntniserlangung müsse die Übermittlungspflicht begründen. Das weite sie aus, schaffe

angesichts der schwierigen Abgrenzung aber Rechtssicherheit.

Damit greift das BMI einen ebenso provokativen wie rechtswidrigen Vorschlag aus dem Gutachten auf. Provokativ, weil mit dem Prüfauftrag beabsichtigt war, Verbesserungen den Weg zu ebnet. Rechtswidrig, weil bereits das geltende Recht – selbst bei einschränkender Auslegung – mit einem unverhältnismäßigen Eingriff einhergeht. Die Übermittlungspflicht ist ungeeignet. Sie muss sich an dem Ziel messen lassen, das das BMI benennt: Dem Aufenthaltsrecht in der Praxis Geltung zu verschaffen. Das täte sie, wenn sie tatsächlich der Aufdeckung illegalen Aufenthalts diene. Es ist aber unbestritten, dass die Übermittlungspflicht praktisch kaum angewandt wird. Das ist leicht erklärbar: Die Betroffenen meiden jeden Behördenkontakt, der zur Aufdeckung ihres Status führen könnte. Die Übermittlungspflicht schreckt damit allein von der Inanspruchnahme sozialer Rechte ab – sie erreicht ein anderes als das verfolgte Ziel.

Zugang zu Gesundheitsversorgung

Rechtlich haben Menschen ohne Aufenthaltsstatus gem. § 1 I Nr. 5 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Faktisch jedoch würde jede Leistungsbeantragung beim Sozialamt die Meldung bei der Ausländerbehörde nach sich ziehen. Damit läuft der Anspruch aus Angst vor Entdeckung leer. Die Folgen: Durch Verschleppung chronisch gewordene Krankheiten, zu spät erkannte Tumore, tödliche Infektionsverläufe wegen nicht erkannter HIV-Infektionen, Kinderkrankheiten durch fehlende Impfungen sowie Schäden und Totgeburten wegen fehlender Schwangerschaftsvorsorge (Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit, Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit / Illegalität, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007, S. 37 ff).

Auch hier prüft das BMI Änderungsbedarf. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entstehe durch das faktische Arbeitsverhältnis – seine Realisierung aber sei praktisch bedeutungslos. Der privatrechtliche Behandlungsvertrag sei möglich. An der Kostentragung aber, sei es durch Einführung einer anonymen Krankenversicherung, eines anonymen Krankenscheins oder durch die Einrichtung eines Fonds, dürfe sich der Staat nicht betei-

Standpunkt

»Perverse Folgen«

Ganz undiplomatisch beschreibt Professor Vernor Muñoz mit den Worten der Überschrift den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention. Der das sagt, ist Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung der UN-Menschenrechtskommission. Er sagte es soeben vor dem Bundestagsausschuss für Bildung.

Pervers ist nach Muñoz z. B., dass die Kinder von Flüchtlingen in erster Linie vor ihrem Migrationshintergrund und erst in zweiter als Kinder betrachtet werden. Auch sonst rügt er mangelnde Chancengleichheit und ein auf Diskriminierung ausgerichtetes Schulsystem, welches unterprivilegierte Kinder, viele davon aus Zuwandererfamilien, benachteiligt. Ein Verstoß gegen das Menschenrecht auf Bildung.

Wie die Bildungsmisere lösen? Aufhorchen lässt da ein Artikel des Brandenburger Innenministers Schönbohm in der FR mit dem Titel »Danke, Tayyip Erdogan«. Die in Köln erhobene Forderung des Ministerpräsidenten der Türkei nach türkischen Schulen und Universitäten in Deutschland, so Schönbohm schlitzohrig, sei doch sinnvoll. Damit sollten doch nur die jungen Türken vernünftig ausgebildet werden, um ihren Beitrag zum Ausbau und zur Zukunft der Türkei zu leisten. Integration wird für Schönbohm flugs zu »konfliktfreier Eingliederung auf Zeit«, denn es sei doch gar nicht ausgemacht, dass der überwiegende Teil der »derzeit hier lebenden Türken« (so nennt er sie wirklich!) auf Dauer bleiben wolle.

Könnte das die Lösung sein? Wieder Nationalklassen und muttersprachliche Schulen. Wie im Bayern der achtziger Jahre? Wenn dafür auch noch die Türkei zuständig wäre, dann brauchten wir uns bei der Behandlung von Migrantenkindern nicht mehr den Spiegel vorhalten lassen.

Man muss genau aufpassen, wer was meint, wenn er »Integration« sagt. Wir sollten auch nicht vergessen, dass diejenigen, die heute am lautesten danach rufen, vor nicht allzu langer Zeit für Segregation in Deutschland eingetreten sind. Herr Schönbohm hat, wie es scheint, nichts hinzugelern. Die frommen Wünsche, dass doch bald viele der Einwanderer nach Hause gehen mögen, bestehen also weiter. Was ist pervers?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

ligen. Stattdessen verweist das BMI auf den »vergleichsweise hohen Standard«, den das AsylbLG gewähre. So leicht kann's gehen – wenn man, wie im Prüfbericht geschehen, die Vereitelung der Ansprüche durch § 87 AufenthG unerwähnt lässt.

Zugang zu Bildung und Arbeitsgerichten

Kinder ohne Aufenthaltsstatus sind meist vom Schulzugang ausgeschlossen. Nur in Bayern und NRW besteht Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. In Berlin, Brandenburg, Thüringen und Hessen gilt sie nur für Kinder mit Aufenthaltstitel, -gestattung oder Duldung. In den übrigen Ländern fordert das Schulrecht einen längeren Aufenthalt. Dieser wird bei statuslosen Kindern überwiegend verneint.

Einzelne Schulleiter haben sich trotzdem bereit erklärt, Kinder ohne Aufenthaltsstatus zu beschulen. Strittig aber ist, ob und wann sie übermittlungspflichtig sind. So hat das hessische Kultusministerium seinen Lehrern 2005 dienstrechtliche Sanktionen bei Nicht-Übermittlung angedroht. Aus Angst vor Entdeckung bemühen sich Eltern also oft gar nicht erst um Schulzugang für ihre Kinder.

Wo bereits das Gutachten die landesrechtliche Situation weitgehend deskriptiv wiedergibt, wählt auch das BMI den einfachen Weg. Zugang zu Bildung sei Kompetenz der Länder. Die bundesrechtliche Übermittlungspflicht indes sei beizubehalten. Auch hier hält das BMI am Status quo fest, ohne dessen Verfassungskonformität zu diskutieren. Die Übermittlungspflicht ist im schulrechtlichen Kontext aber weder geeignet (s.o.) noch angemessen: Das BVerfG hat in anderem Zusammenhang festgestellt, dass besonders strenge Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung gestellt werden müssen, wenn das Individuum das Vorliegen des Differenzierungsmerkmals nicht durch eigenes Verhalten beeinflussen kann (BVerfGE 111, 160, 169 f). Der illegale Aufenthalt geht meist nicht auf eine Entscheidung der Kinder, sondern ihrer Eltern zurück. Dennoch werden sie von Bildungs- und Sozialisationsprozessen ausgeschlossen, die sie ein Leben lang kaum aufholen können. Das steht außer Verhältnis zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Ein weiteres Problem stellt sich im Arbeitsrecht. Über das faktische Arbeitsverhältnis könnten Menschen ohne Aufenthaltsstatus ihre Ansprüche durchsetzen, wenn sie um ihren Lohn geprellt werden. Das erkennt das BMI an, verweist aber auf die Übermittlungspflicht der Arbeitsrichter. Auch arbeitsrechtliche Ansprüche werden daher aus Angst vor Entdeckung nicht wahrgenommen.

Thema verfehlt – Zurück auf Los

Der Prüfauftrag sollte mögliche Verbesserungen der menschenrechtlichen Situation der Betroffenen zum Thema haben. Das BMI jedoch hat sich offenbar die Zementierung der Verhältnisse zum Ziel gesetzt. Nur so ist erklärbar, dass es weitgehend auf eine Prüfung grund-, menschen- und verfassungsrechtlicher Grundsätze verzichtet. Die rein ordnungsrechtliche Perspektive steht jeder Veränderung entgegen, fordert gar die Preisgabe einschränkender Auslegung. Letzteres bringt menschenrechtliche Ansätze in die Defensive.

Trotzdem kann es nun nicht allein darum gehen, Verschlechterungen abzuwehren. Denn nach wie vor gilt: Menschenrechte als universelle Rechte sind nicht an den Aufenthaltsstatus geknüpft – aus dieser selbstverständlichen Feststellung müssen endlich gesetzliche Konsequenzen gezogen werden.

tillmannloehr@gmx.de ■

Anwaltspraxis

Raus – aber schnell. Behörden diktieren den Gerichten

Von RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg

Unterschreib und flieg. Oder: Was kümmert uns das Beschwerdegericht. So lässt sich die wachsende Liebe zum Sofortvollzug, die einige Ausländerbehörden an den Tag legen, zusammenfassen.

Es ist hier die Rede von der zunehmenden Verwaltungspraxis, nach ablehnendem erstinstanzlichen Beschluss in Eilverfahren (bei Ausweisung oder nach Ablehnung Aufenthaltserlaubnis) den Betroffenen einzuladen, damit er eine Erklärung über seine »freiwillige« Rückkehrbereitschaft unterschreibe, widrigenfalls man sofort die Abschiebung einleiten werde. Dem Einwand, Beschwerde sei eingelegt, wird entgegengehalten, diese habe keine aufschiebende Wirkung und eine (weitere) Stillhaltezusage werde es nicht geben. Die Perfidie erhält fast Unterhaltungswert, wenn die Ausländerbehörde dem Beschwerdeführer beim Beschwerdegericht dann das Rechtsschutzinteresse abspricht, weil er ja unterschrieben hatte, freiwillig auszureisen.

Oftmals geht es dann so weiter: Weist der Ausländer (trotz laufendem Beschwerdeverfahren) nicht binnen 14 Tagen nach ablehnendem erstinstanzlichen Beschluss ein selbst gekauftes Flugticket für die Ausreise nach, teilt das Ausländeramt ihm mit, man werde jetzt einen Abschiebungsflug unverzüglich buchen. Eine freiwillige Ausreise komme nicht mehr in Frage: Man werde das Beschwerdegericht unterrichten, wann die Abschiebung stattfindet und

bis wann folglich die Beschwerdeentscheidung vorzuliegen habe.

Und was macht in solchen Fällen das OVG NRW? Es macht diese Anmaßung der Exekutive mit und lässt sich gefallen, dass die Ausländerbehörde diktiert, in welchem Zeitraum es seine Entscheidung zu fällen hat. »Da mihi Flugtermin – dabo tibi ius«.

Das Recht, das so vom OVG gesprochen wird, ist dann oftmals auch geprägt vom Zeitdruck, den die Exekutive der Judikative verordnet hat und dem die Richter sich ohne Not gebeugt haben.

Dabei gäbe es gute verfassungsrechtliche Gründe, solchen ausländerbehördlichen Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit zurückzuweisen:

Die Beschwerdemöglichkeit ist Ausfluss der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. Das BVerfG entschied bereits 1973 in BVerfGE 35, 382 ff, dass die Sofortvollzugsanordnung nur ganz ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn die öffentlichen Interessen die sofortige Entfernung aus dem Bundesgebiet notwendig machen. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Ausweisungsfälle wird das nicht zu begründen sein.

Die behördliche Praxis, die Entscheidung der Beschwerdeinstanz nicht abwarten zu wollen, schert sich nicht um die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, wenn sofort nach Ablehnung des erstinstanzlichen Beschlusses Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Was tun? Zwar ist es ständige Rechtsprechung, dass Art. 19 Abs. 4 GG nur eine gerichtliche Kontrollinstanz garantiert (BVerfGE 11, 232, 233). Allerdings ist Art. 19 Abs. 4 GG eine »Grundsatznorm für die gesamte Rechtsprechung« (BVerfGE 58, 1, 40). Diese Grundsatznorm wirkt auf die Regelungen für Rechtsmittelverfahren derart ein, dass die gerichtliche Kontrolle in allen durch Gesetz eröffneten höheren Instanzen wirksam sein muss (BVerfGE 78, 88, 99). Die Regelungen für das Rechtsmittelverfahren werden im Sinne dieser Verfassungsrechtsprechung verletzt, und Art. 19 Abs. 4 GG wird in einem wichtigen Bereich ausgehöhlt, wenn die eröffnete gerichtliche Kontrollentscheidung durch ein höheres Gericht nicht mehr abgewartet wird.

Aus der vorgestellten Rechtsprechung des BVerfG leiten mehrere Obergerichte die Verpflichtung ab, analog § 80 Abs. 5 VwGO vorübergehend die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auf besonderen Antrag oder von Amts wegen anzuordnen (OVG Sachsen Anhalt, 2 M 116/05, ANA 2007, 3 – Dok 595; OVG Hamburg, Bs V 10/88, DÖV 88, 887; OVG Nds, NVwZ 87, 75; BayVG, NVwZ 82, 685, 686).

Zu beachten ist, dass das Beschwerdegericht i. d. R. nur auf Antrag tätig wird (»dem Antragsgegner bis zur Entscheidung über

die Beschwerde zu untersagen, den Antragsteller abzuschieben«). Es sollte kurz vortragen werden, welche fehlende Sachverhaltsklärung oder rechtliche Problematik es erforderlich macht, vor Abschiebung die Beschwerdeentscheidung abzuwarten.

Praktischerweise sollten Stillhalteanträge automatisch dem anwaltlichen Beschwerdeschriftsatz beigelegt werden.

Damit würde dann auch ein umweltpolitischer und Gesundheit fördernder Beitrag geleistet. Denn Umwelt und Psyche belastende Fahrten zur Ausländerbehörde vor Abschluss des Gerichtsverfahrens, um die »freiwillige Ausreisebereitschaft« zu unterschreiben, könnten sich erübrigen, wenn denn das Obergericht auch wirklich den »Schiebebeschluss« erlässt und nicht eifertig den Kotau vor den Zeitvorgaben des Exekutive macht. ■

Wohnsitzauflagen bei Flüchtlingen – was tun?

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Wohnsitzauflagen sind in Deutschland ein gern benutztes Mittel, um Flüchtlinge auch nach Anerkennung in ihrer Freizügigkeit zu beschränken. Dafür, dass dies wohl rechtswidrig ist, gibt es viele gute Argumente, vgl. zuletzt ANA 2008, 14 (in diesem Heft).

Natürlich kann man sich wehren. Nach Erteilung des Aufenthaltstitels kann man gegen die Wohnsitzauflage mit aufschiebender Wirkung (vgl. § 84 Abs. 1 AufenthG) Rechtsmittel erheben und dann immer noch umziehen.

Weiß der Flüchtling allerdings im Zeitpunkt der Anerkennung bereits, dass er umziehen möchte, gibt es noch folgende »elegante« Lösung: Nach Zustellung des Anerkennungsbescheides sind asylverfahrensrechtliche räumliche Beschränkungen erloschen (§ 56 Abs. 3 S. 2 AsylVfG). Der Aufenthalt des Anerkannten ist rechtmäßig (§ 25 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Zieht der Flüchtling also vor Erteilung des Aufenthaltstitels um, kann es keine Diskussionen über die Wohnsitzbeschränkung geben. Ab dem Umzug ist die Ausländerbehörde am neuen Wohnort zuständig. ■

Mitgliederversammlung '08

Die Mitgliederversammlung findet statt am Samstag, 21.06.2008 von 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr im Hotel Lyskirchen in Köln, Filzengraben 26-32, Tel.: 0221/20970.

Allen Mitgliedern wird die Einladung persönlich übersandt. Tagesordnung und Anmeldeformulare (auch zum vorausgehenden Seminar über offene Fragen im europäischen Ausländer- und Asylrecht) siehe Homepage der ARGE. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Jobbörse aktiv

Auf mehrfache Nachfrage haben wir im Internet die Möglichkeit eröffnet, nach Berufskollegen, Referendaren, Praktikanten und Kooperationspartnern zu suchen. Es werden ausschließlich Angebote oder Gesuche mit engem Bezug zum Ausländer- und Asylrecht veröffentlicht. Kolleginnen und Kollegen, die hieran teilnehmen möchten, müssen Mitglied der ARGE sein. Personen, die noch nicht Berufskollegen sind, aber in diesem Bereich suchen, müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Weitere Informationen auf der Homepage der ARGE.

Angebote und Gesuche bitte per E-Mail (doc oder pdf) an: kontakt@stahmann-anwalt.de ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Familiennachzug zu Unionsbürgern: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland?

AA und BMI behaupten, dass Familienangehörige von Unionsbürgern aus Drittstaaten nur dann europarechtlich freizügigkeitsberechtigt seien, wenn sie zuvor mit dem Unionsbürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelebt haben. Wünschen sie, aus einem Drittstaat zu dem Unionsbürger oder mit ihm einzureisen, unterfielen sie dem AufenthG. Diese abstruse Ansicht wird gerechtfertigt unter Hinweis auf eine Stellungnahme des Generalanwalts im Fall Jia, der der EuGH ausdrücklich nicht gefolgt ist (vgl. ANA 2007, 11 – Dok 645). Von Familienangehörigen wird daher z. B. das Bestehen eines Deutschtests und der Nachweis ausreichender Mittel für den Lebensunterhalt verlangt. Wie man hört, befindet sich die Angelegenheit der EU-Kommission im Vorstadium eines Vertragsverletzungsverfahrens. Im Übrigen ist auch daran zu erinnern, dass schon nach nationalem Recht keine Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen. Nach § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG sind diese Anforderungen obsolet, wenn »der Ausländer« (das ist der Unionsbürger) visumfrei einreisen darf, was bei Unionsbürger immer der Fall ist. Weitere Hinweise hierzu:

*Rechtswidrige Visumspraxis beim Ehegattennachzug zu EU-Bürgern v. 5.2.2008, Verfasser: Dr. Klaus Dienelt
Fundstelle: Dokument 837 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:
Zur Position der Bundesregierung siehe Visumhandbuch: Unionsbürgerfreizügigkeit, III 1.3, ANA 2008, 4 – Dok 807b). Die Position der EU-*

Kommission wurde bereits dargestellt im Schreiben v. 29.8.2006, ANA 2007, 19 – Dok 681.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass der Ehegatte eines Unionsbürgers, der mit diesem oder allein an die deutsche Grenze gelangt, nicht alleine wegen des fehlenden Visums zurückgewiesen werden darf. Vielmehr ist ihm jede Hilfestellung zu geben, damit er sein Freizügigkeitsrecht (z. B. durch Nachweis der Ehe oder des Kindschaftsverhältnisses) nachweisen kann, vgl. Art. 5 Abs. 4 Freizügigkeits-RL. Siehe dazu auch die Entscheidung des EuGH im Fall MRAX, InfAuslR 2002, 417 = NJW 2003, 195.

Allen Berufskollegen, deren Mandanten von dieser europarechtswidrigen Praxis betroffen sind, sollten sich unverzüglich mit Beschwerdeschreiben an die EU-Kommission wenden, damit die Bundesrepublik nicht wieder, wie im Vertragsverletzungsverfahren wegen der Ausweisungspraxis gegenüber Unionsbürgern, behaupten kann, es handele sich nur um Einzelfälle; ein Argument, welches der EuGH bedauerlicherweise akzeptiert hatte. Postanschrift: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, B-1049 Brüssel.

Daueraufenthalts-erlaubnis-EG: Was sind die Bearbeitungsfristen?

Es war ja zu erwarten: Weil die Daueraufenthalts-RL in Art. 7 erklärt, dass »spätestens innerhalb von sechs Monaten« über einen gestellten Antrag zu entscheiden ist, erklären Ausländerbehörden jetzt, das sei ihre »Bearbeitungsfrist«. Außerdem sei dadurch die Frist zur Erhebung von Untätigkeitsklagen des § 75 VwGO modifiziert worden.

Das Gericht widerspricht deutlich: Die 6-Monats-Frist ist lediglich eine Höchstgrenze für die Bearbeitungszeit. Die RL geht im Übrigen von »unverzögerlicher« Entscheidung aus. Für ein Ausschöpfen der Höchstfrist müssten besondere Umstände dargelegt werden.

Im Übrigen auch interessante Ausführungen dazu, dass der Überbürdung der Kosten auf die säumige Ausländerbehörde nicht die zwischenzeitlich erfolgte Einbürgerung entgegensteht.

*VG Aachen, B. v. 18.1.2008, 8 K 878/06
Richterin Felsch
Fundstelle: Dokument 838 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zur entgegenstehenden Position bei der Frage, wer nach Einbürgerung die Kosten des erledigten ausländerrechtlichen Untätigkeitsklageverfahrens zu tragen hat entgegenstehend noch VG Aachen, 8 K 939/03, ANA 2006,35 – Dok 586.

EU – Türkei: Studenten und Au Pair als Arbeitnehmer

Wenn ein Student (neben dem Studium) oder ein Au Pair im Mitgliedstaat beschäftigt war, kann er sich auf die Verfestigungsregeln von Art. 6 ARB 1/80 berufen, sofern er deren Voraussetzungen in zeitlicher Hinsicht erfüllt. Auch die Studenten-RL (2004/114/EG) widerspricht dem nicht, da sie den Status des Studenten nur vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen festlegt. Gegenläufige Argumente, u. a. von Deutschland, werden zurückgewiesen.

*EuGH, U. v. 24.1.2008, C-294/06 (Payir u.a.)
Richter: Rosas, Cunha Rodrigues, Kluca, Lindh, Arabadjiev
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm und RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 839 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Siehe bereits VG Aachen, ANA 2007, 20 – Dok 684.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Regelung in § 16 Abs. 3 AufenthG (Beschäftigungserlaubnis für 90 Tage bzw. 180 halbe Tage pro Jahr) ein türkischer Student »ein ganzes Jahr« (oder mehr) beim selben Arbeitgeber beschäftigt sein kann, sofern die Tätigkeit über das ganze Jahr verteilt wird. 90 Tage multipliziert mit der üblichen Arbeitszeit von 8 Stunden/Tag ergibt 720 Stunden/Jahr. Unter Abzug des Mindesturlaubs von 4 Wochen ergeben sich hieraus 15 Stunden Arbeit/Woche. Hierbei handelt es sich nicht um eine nur »untergeordnete Tätigkeit«. Vgl. z. B. OVG Berlin, InfAuslR 1997, 189; OVG NRW, InfAuslR 1999, 101.

Staatsangehörigkeitsverlust als europarechtliches Problem?

Ein Österreicher wird in Deutschland eingebürgert. Dadurch verliert er die österreichische Staatsangehörigkeit. Die deutsche Einbürgerung wird später wegen Täuschung zurückgenommen. Damit verlöre der Betroffene auch seine Unionsbürgerschaft (Art. 17 EG). Er wäre staatenlos. Das Bundesgericht fragt in Luxembourg nach, ob das mit Europarecht vereinbar ist.

BVerwG, B. v. 18.2.2008, 5 C 13.07

(bei Drucklegung nur Pressemitteilung)

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 840 im Internet

Einbürgerung und Sprachkenntnisse

Mit diesem Erlass macht der IM NW nähere Ausführungen dazu, wie der Nachweis von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 des GERR erfolgen soll: Eigene Sprachprüfungen sollen durch die Behörde nicht mehr vorgenommen werden. Es werden Zeugnisse diverser externer Träger akzeptiert.

IM NW, Erlass v. 28.8.2007

Verfasserin: OAR in Monika Jonas

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 841 im Internet

Einbürgerung und Mieterrechte

Eine deutsch-kurdische Familie hatte auf ihrem Balkon eine Parabolantenne angebracht, um kurdische Fernsehsender zu empfangen. Da die Familienmitglieder eingebürgert waren, meinte der Vermieter, dies nicht dulden zu müssen. Dann nämlich gelte das von BVerfG und BGH konturierte Grundrecht der Informationsfreiheit nicht (mehr).

Der Senat widerspricht mit dem Argument, dass es nicht einsichtig ist, ein die Anbringung der Antenne rechtfertigendes Informationsinteresse bis etwa einen Tag vor der Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft anzunehmen, es am darauf folgenden Tag aber zu verneinen.

KG, U. v. 11.10.2007, 8 U 210/06

Richter: Bieber, Spiegel, Dr. Henkel

Fundstelle: NZM 2008, 39 und Dokument 842 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Grund, warum eine Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil vom OLG entschieden wurde, ist in § 119 Abs. 1 Nr. 1b) GVG zu finden: Eine der Parteien hatte zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz ihren allgemeinen Gerichtsstand außerhalb Deutschlands.

Bananenrepublik auf Bayerisch

Bekanntlich haben die ARGE und Pro Asyl vom Bundesamt diverse »Herkunftslanderleitsätze« (HKL) zur Einsicht verlangt. Pro Asyl hatte auch die »Dienstabweisungen für Einzelentscheider« einsehen wollen. Dies unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz. Das BAMF hat nach anfänglicher Weigerung einige Dienstabweisungen vorgelegt (verfügbar auf der Homepage von Pro Asyl). Wegen der HKL sind die Klagen abgewiesen worden mit folgenden »Begründungen«:

- Für einen Ausschluss des Einsichtsrechts reicht es aus, wenn eine zuständige Stelle »VS-NfD« auf das Papier schreibt. Deshalb will das Gericht auch gar nicht wissen, was in den HKL steht.
- Wenn überhaupt eine Überprüfung der Einstufung als »VS-NfD« möglich sei, dann nur insoweit, ob die Begründung dafür »einleuchtend und nachvollziehbar« ist; insoweit sei der Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG eingeschränkt.
- Alleine wegen der Gefahr der »Manipulation aus eigennützigen Gründen« durch Asylantragsteller (diese könnte ja sonst ihren Vortrag anpassen), ist die Einstufung der HKL als »VS-NfD« einleuchtend und nachvollziehbar«.

VG Ansbach, U. v. 22.1.2008, AN 4 K 07.00903

& AN 4 K 07.01333 (Urteil und Protokoll)

Richter: Schmidt, Heilek, Frieser

Einsender: RA Sönke Hilbrans, Berlin

Fundstelle: Dokument 843 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die zugelassene Berufung wird eingelegt werden. Wenn diese Rechtsprechung Schule macht, kann man das IFG »in den Ofen werfen«.

Pro Asyl hatte auch geltend gemacht, dass die HKL oftmals grotesk falsch sind (letztes Beispiel: Birma/Myanmar), weshalb es beim BAMF zu gravierenden Fehlentscheidungen gekommen ist. Überprüfung der HKL durch die (Fach-)Öffentlichkeit sei auch deshalb notwendig. Dies quittiert das Gericht mit der höhnisch wirkenden Bemerkung, man könne ja trotzdem jederzeit dem BAMF Informationen zukommen lassen. Wir lernen: Der gute Untertan zeigt Fehler der Obrigkeit an! Nur: Woher weiß der gute Untertan von den Fehlern? Da kann man ja beinahe noch dankbar sein, dass das Gericht nicht auch noch folgende vom BAMF vorgetragene Überlegung mit in das Urteil aufgenommen hat: Die Behörde sorgte sich darum, dass ausländische Schlapphüte die HKL dazu benutzen könnten, von ihnen eingeschleuste Agenten mit den Segnungen des Asylrechts auszustatten. Der Beobachter kann sich lebhaft vorstellen, wie im Trainingslager für Agenten neben dem Ankleben falscher Bärte und dem Üben lautlosen Tötens auch die HKL gebüffelt werden. Man sieht: Kein Argument scheint dumm genug zu sein, um nicht vor einem deutschen Gericht geäußert zu werden.

Einsicht in Ausländerakten mit Leistungsklage erzwingbar

Viele Advokaten kennen das: Die ABH will sich nicht in die Karten gucken lassen und versagt Akteneinsicht. Will man Rechtsmittel ergreifen, wird auf § 44a VwGO verwiesen. Im konkreten Fall hatte die Behörde ein Verfahren wegen Verkürzung des Aufenthaltstitels eingeleitet, verweigerte aber die Akteneinsicht mit einfachem Schreiben, weil aus Sicht der Behörde kein Grund dafür erkennbar sei. Eine Berufungskollegin ließ sich das nicht gefallen. Hier ist das Ergebnis: Die allgemeine Leistungsklage ist zulässig. Es geht um eine Leistung, die nicht notwendig den Erlass eines VA voraussetzt. Der Rechtsanspruch auf Akteneinsicht liegt offensichtlich vor.

Seit Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Hessen drohen in ausländerrechtlichen Verfahren unzumutbare und mit einer Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr vollständig zu beseitigende Nachteile, wenn Akteneinsicht nicht oder nicht rechtzeitig genommen werden kann. Für eine sachkundige Rechtsverteidigung zum Zweck der Vermeidung unzumutbarer Nachteile ist das geltend gemachte Akteneinsichtsrecht geeignet und erforderlich.

VG Frankfurt, U. v. 12.12.2007, 7 E 2249/07 (3)

Richter: Tanzki

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 844 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Übersendung von Ausländerakten in das Büro des Rechtsanwalts siehe VG Halle, B. v. 15.6.2007, ANA 2007, 27 – Dok 727. Zum Akteneinsichtsrecht siehe auch Stahmann, ANA 2006, 9. Zur Vorlageverpflichtung von Akten durch Behörden siehe VG Aachen, ANA 2006, 32 – Dok 560. Zur Informationsfreiheit und Auskunftsansprüchen siehe Hilbrans, ANA 2006, 21.

AA: Visumanträge müssen entgegengenommen werden

In Ergänzung des Visumhandbuch-Beitrags Ehegattennachzug (ANA 2007, 35 – Dok 768b) werden die Auslandsvertretungen angewiesen, Visumanträge in jedem Fall entgegenzunehmen. Auch wenn Sprachzertifikate bei Ehegatten fehlen, muss entgegengenommen werden. Dies schon deshalb, um Rechtsmittel zu ermöglichen. Weitere Hinweise zu »Offenkundigkeit« deutscher Sprachkenntnisse und zum Sprachzertifikat des Goethe-Institut«.

Weisung v. 15.10.2007

Verfasser: Schnakenberg

Einsender: Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 845 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch VG Berlin, ANA 2008, 3 – Dok 808a). Was die Sprachzertifikate des Goethe-Instituts angeht, wird in der Weisung noch einmal sehr viel deutlicher darauf hingewiesen, dass nahezu ausnahmslos nur diese akzeptabel seien. Es wird wirklich Zeit, dass die EU-Kommission diesen deutlichen Wettbewerbsverstoß mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland beantwortet.

Ehegattennachzug: Sprachkenntnisse – welcher Nachweis ist erforderlich

Das AA behauptet, nur wer ein A1-Zertifikat des Goethe Instituts vorlegt, habe Sprachkenntnisse nachgewiesen. Das VG folgt dem. Das Obergericht widerspricht: Wenn aktenkundig ist, dass der nachzugswillige Ehegatte hinreichend deutsch spricht, bedarf es einen solchen Zertifikats nicht. Ergibt sich eigentlich schon aus dem Gesetzeswortlaut, § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Interessante Ausführungen auch zum Thema »Scheinehe«: Ein ganz zaghafter Versuch eines Kontrapunkts gegen die beständige verfassungswidrige Litanei, es liege keine »schutzwürdige Ehe« vor.

OVG Bln-Bbg, B. v. 16.1.2008, 2 M 1.08

Richter: Dr. Korbmacher, Dr. Broy-Bülrow, Hahn

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 846 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedenklich ist die Entscheidung des OVG wegen ihrer Geringachtung des Rechts auf persönliche Teilnahme an der Verhandlung beim VG. Ein Reisekostenvorschuss soll nur gezahlt werden müs-

sen, wenn die Anwesenheitsnotwendigkeit auf eine Maßnahme des Gerichts zurückgeht. Das ist ein schludriger Umgang mit dem Grund- und Menschenrecht auf persönliche Teilnahme am eigenen Prozess. Siehe dazu auch EGMR, InfAuslR 2006, 349.

Wann ist der Lebensunterhalt gesichert?

Aus dem Wort »kann« in § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG leitet das Gericht folgerichtig her, dass die Sicherung des Lebensunterhalts auch dann gewährleistet ist, wenn zwar theoretisch Sozialleistungsansprüche bestehen, diese jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Zweck von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist die Vermeidung der tatsächlichen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und nicht die bloße Möglichkeit, dass dies geschehen könnte.

Hinweis auch darauf, dass die Behörde zu überlegen hat, ob von der Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen ist, wenn die Familienschutzvorschriften von Art. 6 GG es erfordern, und wenn bei Beendigung des Aufenthalts des Nachzug Begehrenden erst recht Sozialleistungen durch die Familie in Anspruch genommen werden müssten.

Auch richtige Festsetzung des Streitwerts im Eilverfahren wegen Abschiebungsschutz: Dieser beträgt 5.000 EUR und nicht, wie so oft angenommen wird, lediglich 1.250 EUR.

OVG Schleswig-Holstein, B. v. 14.1.2008, 4 MB 95/07

Richter: Habermann

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 847 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Sicherung des Lebensunterhalts (Einkommen oberhalb von Regelsätzen reicht aus, kein weiterer »Zuschlag«) siehe auch Hess. VGH, ANA 2007, 12 – Dok 663.

Niederlassungserlaubnis:

Anrechnung von Zeiten der Duldung

Wie es im Gesetz steht, sind alle Duldungszeiten anrechenbar, die vor dem 1.1.2005 angefallen sind. Unerheblich ist, aus welchem Grund sie erteilt worden waren. Deshalb verpflichtet das Gericht die widerstrebende ABH zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis, rückwirkend ab 3 Monate nach Antragstellung.

VG Minden, U. v. 14.1.2008, 7 K 501/07

Richter: Müller

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 848 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu bereits VG Düsseldorf, ANA 2007, 4 – Dok 602. Der gegenteiligen Ansicht des BMI in den VAH-AufenthG, den nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden als verpflichtende Weisung vom IM NW zur Beachtung aufgegeben, ist damit ein weiteres Mal widersprochen worden. BMI und IM NW waren mit ihrer gegenteiligen Ansicht im Gesetzgebungsverfahren zum ZuwG unterlegen und wollten diese Scharte durch Nichtanwendungserlasse »auswetzen«. Man sollte einmal darüber nachdenken, ob nicht Anzeige wegen Rechtsbeugung zu erstatten wäre.

Unverständlich allerdings, dass das Gericht zur rückwirkenden Erteilung erst drei Monate nach Antragstellung verpflichtet mit dem Argument, diese Zeit hätte die Ausländerbehörde in Anwendung von § 75 VwGO »auskosten« dürfen. Bei richtiger Auslegung des Begehrens (bzw. bei richtiger Antragstellung im behördlichen und gerichtlichen Verfahren) ist der Aufenthaltstitel ab dem

Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen, wenn da die Voraussetzungen vorgelegen hatten.

Örtliche Zuständigkeit der ABH

Diese für das Abschiebungshaftrecht und für das Aufenthaltsrecht gleichermaßen wichtige Entscheidung stellt fest, dass räumliche Beschränkungen (Wohnsitzauflagen) (jedenfalls) mit Ausreise erlöschen. Nach (unerlaubter) Wiedereinreise ist deshalb die alte Ausländerbehörde nicht mehr kraft Gesetzes zuständig.

Im Übrigen sei es ohnehin zweifelhaft, ob die asylverfahrensrechtliche Zuweisung bewirkt, dass ein Ausländer am Zuweisungsort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Konsequenz für das Abschiebungshaftrecht:

Ein von der unzuständigen Ausländerbehörde gestellter Abschiebungshaftantrag gilt als nicht gestellt, was die verhängte Abschiebungshaft rechtswidrig macht.

Konsequenz für das Aufenthaltsrecht:

Der wiedereingereiste Ausländer ist nicht gezwungen, an den Ort des vormaligen Wohnsitzes zurückzukehren.

OLG Celle, B. v. 31.1.2008, 22 W 2/08

Richter: Dr. Siolek, Dr. Gittermann, Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 849 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das BMI vertritt die Ansicht, dass ein vor der Ausreise zugewiesener Asylbewerber nach (unerlaubter) Wiedereinreise weiterhin an die frühere Zuweisungsentscheidung gebunden sei, weshalb ein Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG nicht erfolgen solle, siehe ANA 2008, 14 (in diesem Heft).

Was ist »vorsätzliches Hinauszögern« der Aufenthaltsbeendigung?

Für die Bleiberechtsregelung der IMK ebenso wie für die gesetzliche Altfallregelung ist die hier gestellte Frage wichtig. Das Obergericht stellt im Eilverfahren fest:

– Es spricht einiges dafür, dass entweder lange zurückliegendes oder nur einmaliges Hinauszögern oder Behindern aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht unter die Ausschlussklausel fällt.

– Es muss Kausalität bestehen zwischen dem Hinauszögern und der Unmöglichkeit der Abschiebung.

Außerdem thematisiert das Gericht (ohne eine Lösung zu bieten), dass unklar ist, ob jedes (fehlende) Verhalten, z. B. auch die mangelnde Selbstinitiative, unter den Begriff des Hinauszögerns fällt.

Interessante Hinweise auch darauf, dass eine konkrete Auskunft der deutschen Botschaft in Addis Abeba nicht in Übereinstimmung steht mit Feststellungen des letzten Lageberichts (hier betreffend medizinische Behandlung in Äthiopien und deren Finanzierbarkeit).

OVG NRW, B. v. 12.2.2008, 18 B 230/08

Richter: Benassi, Schulte-Trux, Pesch

Einsenderin: RAin Florentine Heiber, Remscheid

Fundstelle: Dokument 850 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe schon der Erlass des IM Schleswig-Holstein vom 26.7.2007, ANA 2007, 36 – Dok 774.

Terrorismusüberprüfung: Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an die ABH

Es wurde berichtet (ANA 2008, 5 – Dok 812), dass der IM NW Geheimfragebögen verfasst hat, die (auch Anwälte) zwar sehen, aber nicht haben dürfen. Dies war Anlass zu besorgter

Anfrage des Flüchtlingsrat NRW. Der Minister lässt antworten:

– Die umfangreichen Fragen zur Selbstbelastung von Ausländern handelten lediglich »Fakten aus dem Lebenslauf« ab.

– Die Ausländer seien verpflichtet («allgemeine Mitwirkungspflicht») die Fragen zu beantworten.

– Der Fragebogen ist verfasst worden, um überhaupt erst zu klären, ob sich Sicherheitsbedenken ergeben. Die können dann anschließend von der Ausländerbehörde aufgeklärt werden.

– Sollten Ausländer im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren Nachteile befürchten, sollten Sie die Beratung durch »ihre Ausländerbehörde« suchen.

Schreiben v. 29.10.2007 an IM NW

Verfasser: Vorstand Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 851 a) im Internet

Antwort IM NW vom 30.01.2008

Verfasser: Löchner

Fundstelle: Dokument 851 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Na dann brauchen wir die Anwälte ja nicht mehr und die ANA kann ihr Erscheinen einstellen!

Woher die Behörde das Recht nimmt, das persönliche Erscheinen des Ausländers zu verlangen ist schleierhaft (vgl. § 26 Abs. 2 S. 3 VwVfG). Aus § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG jedenfalls kann es nicht hergeleitet werden. Rechtsstaatswidrig ist auch die Methode »Fischzug«, die hier angewendet wird: Ohne konkreten Verdacht wird erst einmal jeder befragt, um die Grundlage für einen evtl. Verdacht zu schaffen. Man sollte es auf eine Anordnung nach § 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG ankommen lassen und dann den (ordentlichen) Rechtsweg ergreifen.

Keine Regelausweisung bei Kleinkindern in der Familie

Ein wegen nicht unerheblicher Drogendelikte Verurteilter, der mit Ehefrau, einem gemeinsamen Kind und zwei weiteren kleinen Kindern seiner Frau in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, wurde ausgewiesen (zur Regelausweisung herabgestufte Ist-Ausweisung).

Das Gericht stellt fest, dass es zu einer langfristigen Trennung der Kinder von ihrem (Stief-) Vater käme, für die jener eine wichtige Bezugsperson ist. Diese Härte lässt sich auch nicht durch einen Antrag auf Befristung oder durch Besucherlaubnisse ausreichend mildern.

Gleichzeitig auch Hinweis darauf, dass auch die Beziehung des Stiefvaters zu seinen Stiefkindern vom Grundrecht auf Familienschutz umfasst ist. Die außergewöhnliche Härte gegenüber den Kindern lässt sich nur durch Aufhebung der Ausweisungsverfügung verhindern.

VG Dessau-Roßlau, U. v. 22.1.2008, 3 A 273/06

Richter: Helms, Züchner, Kopatsch

Einsender: RA Dr. C. Kunz, Dessau-Roßlau

Fundstelle: Dokument 852 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil erging mehr als zwei Monate nach Änderung der Rechtsprechung des BVerwG zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Entscheidung über die Ausweisung (ANA 2008, 5 – Dok 814). Der Einsender hebt hervor, dass er das VG hierauf hingewiesen hat. Gleichwohl hat das Gericht als maßgeblichen Zeitpunkt denjenigen des Erlasses der Ausweisungsverfügung herangezogen. Es wird sorgfältig zu beobachten sein, ob dies ein »Ausrutscher« ist, oder ob die Instanzgerichte der Rechtsprechungsänderung die Gefolgschaft verweigern.

Erstattung von Abschiebungskosten nur, wenn der Ausländer sie verursacht hat

Wird einem Ausländer der Abschiebungstermin nicht vorher angekündigt, können nutzlos aufgewendete Kosten von ihm nicht zur Erstattung verlangt werden. Er wusste ja gar nicht, dass Kosten anfallen können, weshalb er keine Verantwortung für deren Entstehen trägt.

VG Braunschweig, B. v. 15.1.2008, 3 A 74/07
Richter: Zschachlitz, Struckmeier, Horten
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 853 im Internet

Verteilung unerlaubt Eingereister

§ 15a AufenthG sieht ein besonderes Verfahren für die Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern vor, auch wenn sie keinen Asylantrag stellen. Dazu ANA 2005, 8 – Dok 156f.

Das BMI allerdings ist der Ansicht, dass man sich an das Gesetz dann nicht halten müsse, wenn der Ausländer bereits zuvor einmal in Deutschland gewesen war und einer räumlichen Beschränkung nach § 56 AsylVfG unterlegen hatte. Die zwischenzeitlich erfolgte Ausreise sei unerheblich. Dementsprechend weigert sich z.B. die in NRW zuständige Landesbehörde, ein Verteilungsverfahren für den genannten Personenkreis durchzuführen. Die Ausländer werden stattdessen aufgefordert, an den Ort des früheren Wohnsitzes zurückzukehren.

Auszug aus einem Protokoll der Ausländerreferentenbesprechung, Datum unbekannt
Fundstelle: Dokument 854 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Man sollte sich die Diktion des Protokolls einmal genau ansehen: Da wird davon gesprochen, das BMI habe eine »Entscheidung getroffen« oder es gäbe hierzu einen »BMI-Erlass«.

Art. 83 GG lautet: »Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus ...«. Davon scheint im Ausländerrecht nicht viel übrig zu bleiben und die Bundesländer lassen sich das gefallen. Warum?

Fehler bei der Ausstellung von jugoslawischen Pässen

Es gibt Erkenntnisse dazu, dass bei serbischen Pässen Fehler beim Prägesiegel, mit dem das Lichtbild gesichert wird, vorkommen. Man nennt dies »amtliche Fehlausstellung«. Gleichwohl wird ein jugoslawischer Staatsangehöriger an der Grenze festgehalten und der Pass wird sichergestellt. Erst das Behördengutachten der Bundespolizei entlastet den Beschuldigten.

Verfahren bei der StA Görlitz, 140 Js 19376/07
Einleitungsvermerk v. 11.11.2007 (Blatt 3 d.A.)
Verfasserin: PM in K. Dornig
Behördengutachten v. 14.12.2007
Verfasser: Robert Kamm (Blatt 41 f. d.A.)
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 855 im Internet

Qualifikations-RL: Fragen des BVerwG an den EuGH

Im Zusammenhang mit Widerrufsverfahren bei Irakern hat das Bundesgericht den EuGH um Auslegungshilfe ersucht. Kurz zusammengefasst geht es um folgende Fragen:

- Ist der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung schon dann zulässig, wenn die zur Anerkennung führenden Umstände weggefallen sind und nicht aus anderen Gründen Verfolgung zu befürchten ist oder sind weitergehende Anforderungen zu stellen?
- Ggf.: Verlangt die Qualifikations-RL über die bisherige Rechtsprechung in Deutschland

hinaus weitergehende Sicherheit (Sicherheitslage, Lebensbedingungen), damit ein Widerruf zulässig wäre?

- Welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist für »neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände«, die der Flüchtling geltend macht, anzuwenden?

BVerwG, B. v. 7.2.2008, 10 C 23.07 u.a.
Einsender: Georg Cläßen, Berlin
Fundstelle: Dokument 856 im Internet (bisher nur Pressemitteilung)

Anmerkung der Redaktion:

Das BVerwG hat die Revisionsverfahren bis zur Entscheidung durch den EuGH ausgesetzt. Unter Hinweis hierauf sollte in geeigneten anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ebenfalls auf Aussetzung der Verfahren hingewirkt werden.

Wohnsitzauflage gegenüber Flüchtlingen rechtswidrig

Bei anerkannten Flüchtlingen verstößt eine Wohnsitzauflage gegen Art. 26 GFK. Offengelassen wird, ob Wohnsitzauflagen mit Art. 32 Qualifikations-RL und mit Art. 1 EFA sowie mit Art. 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK in Übereinstimmung steht.

OVG Thüringen, U. v. 8.1.2008, 3 KO 339/07
Richter: Best

Einsender: RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg
Fundstelle: Dokument 857 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe schon OVG Koblenz, ANA 2007, 7 – Dok 635; VG Düsseldorf & VG Gelsenkirchen, ANA 2007, 37 – Dok 782. Nunmehr auch BVerwG, U. v. 15.1.2008, 1 C 17.07 (bisher nur Pressemitteilung).

Falschankunft AA zu Türkei

Eine schon etwas ältere und gleichwohl skandalöse Falschankunft wird hier dokumentiert: Sie wirft erneut ein Schlaglicht auf die Tätigkeit von Vertrauensanwälten deutscher Botschaften:

Ein Kurde aus der Türkei, wegen Teilnahme an Autobahnblockaden 1994 in Deutschland zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten (!) verurteilt, hatte Abschiebungsschutz nach altem Recht erhalten. Wegen einer schweren Erkrankung seiner Mutter reiste er dennoch im Jahr 2003 in die Türkei. Bei der Einreise wurde er verhaftet und befand sich längere Zeit in Untersuchungshaft, wo er Folterungen von Mitgefangenen erleben musste. Gegenstand des Verfahrens war die in Deutschland bereits abgeurteilte Tat »Autobahnblockade«. Im Rahmen eines nach seiner Rückkehr nach Deutschland eingeleiteten Widerrufsverfahrens fragt das BAMF beim AA an, ob in dem Strafverfahren ein Urteil ergangen sei und wie das Ergebnis war. Die Botschaft Ankara teilt mit, der Vertrauensanwalt habe herausgefunden, dass das Gericht eine erneute Bestrafung in der Türkei für nicht erforderlich gehalten habe und deshalb die Klage rechtskräftig abgewiesen worden sei. Erst nach Beibringung weiterer Unterlagen seitens des Betroffenen (Hinweis, dass lediglich das Aktenzeichen geändert worden war) bestätigt AA auf eine Anfrage des VG, bei dem das Widerrufsverfahren anhängig ist, dass die Angaben richtig sind, dass der Haftbefehl weiter besteht und dass dem Betroffenen bei Rückkehr in die Türkei die Verhaftung droht. Wegen der Autobahnblockade ist er in der Türkei zwischenzeitlich zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 3 Monaten (Mitgliedschaft in einer illegalen, bewaffneten, separatistischen Terrororganisation) verurteilt worden.

Der gesamte verfügbare Schriftwechsel ist beigefügt.

Auskunft Botschaft Ankara v. 9.2.2006 an BAMF
Verfasser: RAR Thalheimer
Auskunft v. 24.11.2006 an VG Ansbach, 508-516.80/44324
Verfasser: OAR Jürgen Settje
Einsender: RA Michael Sack, München
Fundstelle: Dokument 858 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der schlampige Umgang, das Spiel mit dem Leben bzw. der Gesundheit von Menschen seitens unbekannter Vertrauensanwälte ist ein fortwährender Skandal. Verständlich, dass das AA nicht möchte, dass dies ans Tageslicht kommt, weshalb auf beide Auskünfte ein Vermerk aufgebracht worden ist, die Informationen dürften nicht weitergegeben werden.

Der Bescheid des BAMF ist zwischenzeitlich mit U. v. 6.3.2007 durch das VG Ansbach aufgehoben worden (AuAS 2007, 141 = Asylmagazin 5/2007).

Herkunftsländerinformationen: Recherche-Unterstützung für Rechtsanwälte

Der Verein Exilio e. V. in Lindau führt mit Unterstützung der EU ein Projekt durch, um Informationen über die politische und medizinische Lage zu recherchieren. Diese Unterstützung ist kostenfrei. Rechtsanwälte können sich an den Verein wenden: www.exilio.de.

Schreiben v. 20.2.2008

Verfasserin: Nadine Voß

Fundstelle: Dokument 859 im Internet

Afghanistan – Rückkehrern fehlt es am Lebensnotwendigen

(Auch) für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche Afghanen ohne familiäre Unterstützung sind kaum legale Erwerbsmöglichkeiten gegeben, es sei denn, sie wollen für die Taliban arbeiten, die zwischenzeitlich eine »Job-Alternative« darstellen. Die Gefahr, nicht überleben zu können, ist sehr hoch. Die Situation außerhalb von Kabul ist noch schlechter.

Gutachten v. 31.1.2008

Verfasser: Dr. Bernd Glatzer für OVG Koblenz zu Az. 6 A 10748/07

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 860 im Internet

Türkei – Flüchtlingsstatus wegen drohender Zwangshe

In Anwendung der Qualifikations-RL kommt das Gericht bei einer jungen Kurdin aus der Türkei, die bereits einmal zwangsverheiratet worden war und der nach dem Tod des Ehemannes dasselbe Schicksal erneut drohte, zu dem Ergebnis, dass ihr wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen (Art. 9 Abs. 1 QRL), die von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (§ 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG). Es besteht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative (Art. 8 Abs. 1 QRL), weil im Westen der Türkei zwar theoretische Sicherheit aber kein Überleben möglich wäre.

VG Hannover, U. v. 30.1.2008, 1 A 4835/05

Richterin: Döpp

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle Dokument 861 im Internet

Bei Einbürgerung des Stamberechtigten – kein Widerruf des Familienasyls

Nachdem der stamberechtigte Familienvater deutscher Staatsangehöriger geworden war, schloss das BAMF messerscharf, nunmehr sei

dessen Status ja erloschen (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG), weshalb ein Widerruf des Familienasyls nach § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG a.F. (nunmehr § 73 Abs. 2b S. 3 AsylVfG) vorgenommen wurde. Das Gericht stellt fest, dass durch Einbürgerung in den deutschen Staatsverband die Rechtsstellung des Stamberechtigten nicht im Sinne von § 73 AsylVfG erlischt. Zwar ist der Status des (deutschen) Staatsangehörigen und der Status des in Deutschland anerkannten Asylberechtigten miteinander unvereinbar. Das hat jedoch nicht zur Folge, dass das Familienasyl zu widerrufen wäre.

VG Köln, U. v. 7.2.2008, 15 K 3805/07.A

Richter: Zobel

Einsender: RA Hanswerner Odendahl, Köln

Fundstelle: Dokument 862 im Internet

Stellungnahmen zu Änderungsvorschlägen beim Recht der Abschiebungshaft

Mit einem »FGG-Reformgesetz« (BT-Drs. 16/6308) soll das FEVG abgeschafft und als 7. Buch in ein neues Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit eingefügt werden.

Wenigen geplanten Verbesserungen stehen eine Reihe von Verschlechterungen sowie eine ganze Anzahl von Unklarheiten gegenüber. Hier sind die Verbesserungsvorschläge des DAV und ein Appell von Pro Asyl.

DAV-Stellungnahme Nr. 7/08 vom Februar 2008

Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 863 a) im Internet

Pro Asyl Schreiben v. 15.2.2008

Verfasser: Günter Burkhardt

Fundstelle: Dokument 863 b) im Internet

Keine Abschiebungshaft nach Überstellung aufgrund von Dublin II

Soweit ersichtlich die erste Entscheidung eines Obergerichts, die sich mit der Frage befasst, ob ein vom anderen EU-Staat nach Deutschland (zurück-) geschickter Asylbewerber, für dessen Asylbegehren Deutschland aufgrund der VO 343/06 zuständig ist, in Abschiebungshaft genommen werden darf. Der Senat verneint das. Auch ein im anderen Unionsstaat gestellter Asylantrag kann ein Erstasylantrag sein. Das Tatsachengericht muss im Abschiebungshaftverfahren der Frage nachgehen, ob ein solcher Asylantrag im anderen EU-Staat gestellt worden war.

OLG Celle, B. v. 6.2.2008, 22 W 16/06

Richter: Dr. Siolek, Schmidt-Clarner, Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 864 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese Entscheidung erging erst, nachdem das BVerfG zuvor einen Beschluss desselben Senats aufgehoben hatte. Zuvor noch hatte das OLG die Ansicht vertreten, die Frage müsse nicht aufgeklärt werden. Siehe ANA 2008, 7 – Dok 830.

Abschiebungshaft:

Gericht muss Ausländerakten beiziehen

Das Obergericht bezieht sich auf die Entscheidung des BVerfG vom 10.12.2007 (ANA 2008, 7 – Dok 830). Weil nicht zumindest das Beschwerdegericht die Ausländerakten beigezogen hat, kann nicht überprüft werden, ob die ABH das Verfahren mit Beschleunigung betrieben hat. Deshalb Zurückverweisung an das Tatsachengericht.

OLG Celle, B. v. 2.1.2008, 22 W 55/07

Richter: Dr. Gittermann, Schmidt-Clarner,

Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 865 im Internet

BVFG – Keine rückwirkende

Anwendung geänderter Vorschriften

Die Rechtsstellung als Spätaussiedler erwirbt man heute nach Erteilung des Aufnahmebescheides durch Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik. Die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG hat demzufolge lediglich deklaratorische und nicht konstitutive Wirkung. Deshalb kann einer Person, die 1998 mit Aufnahmebescheid aus eigenem Recht eingereist war, nicht eine Gesetzesänderung des Jahres 2001 entgegengehalten werden. Mit dieser Gesetzesänderung waren die Anforderungen an das Bekenntnis zum deutschen Volkstum (es muss nunmehr i.d.R. durchgängig gewesen sein) verschärft worden. Würde die Rechtsänderung des Jahres 2001 der Klägerin entgegengehalten, würde dies eine echte nachteilige Rückwirkung bedeuten, was die Verfassung verbietet.

BVerwG, U. v. 13.9.2007, 5 C 38.06

Richter: Hund, Schmidt, Dr. Franke, Dr. Brunn,

Prof. Dr. Berlitz

Einsender: RA Michael Koch, Würzburg

Fundstelle: Dokument 866 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dies stellt eine notwendige Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts dar, obwohl dies nicht ausgewiesen wird. In der Vergangenheit hatte derselbe Senat die Anwendung aller möglichen weiteren Verschärfungen des BVFG auf von den Gesetzesänderungen eingereiste Personen als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet.

BVFG: Vertrauensschutz bei Sprachkenntnisprüfung vor Familiennachzug

Die Verwaltung hat sich aus Gründen des Vertrauensschutzes auf eine Übergangsregelung hinsichtlich des anwendbaren Rechts geeinigt: Wer als Ehegatte eines Spätaussiedlers vor dem 28.8.2007 den Wunsch auf Familiennachzug geäußert hat (förmliche Antragstellung ist nicht notwendig), der wird weiter nach der alten Regelung behandelt. Weitere Voraussetzung allerdings: Die Bezugsperson muss bis zum 28.05.2007 einen Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid nach dem BVFG erhalten haben.

Protokoll Beirat für Spätaussiedlerfragen

v. 17.12.2007 mit weiteren Informationen

Schreiben v. 17.1.2008

Verfasser: Dr. Christoph Bergner, MdB

Einsender: Hans-Dieter Schäfers, Freiburg

Fundstelle: Dokument 867 a) + b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese Regelung ist großzügiger als die verwaltungsintern vereinbarte Regelung für Altanträge beim Nachzugsbegehren anderer Familienangehöriger: Hier hat das AA in Abstimmung mit dem BMI veranlasst, dass nur vor dem 28.5.2007 gestellte Visumanträge nach altem Recht zu behandeln sind, wenn ansonsten ein Anspruch besteht (vgl. ANA 2007, 35 – Dok 768.f).

Zu beachten ist allerdings, dass wegen der fehlenden Übergangsregelung im Richtlinienumsetzungsgesetz im Fall eines Verwaltungsstreitverfahrens das VG Berlin wohl davon ausgeht, dass nach neuem Recht zu entscheiden ist. Hier kann es sich empfehlen, die Erteilung des Visums rückwirkend zum Tag der Antragstellung einzuklagen, siehe hierzu auch Hess. VGH, InfAuslR 2003, 219.

Personenstand: Staatsangehörigkeitsnachweis auch mit altem Reisepass

Auch ein abgelaufener Pass kann bei hinreichender zeitlicher Nähe zwischen seinem Ablauf und dem Zeitpunkt der Vorlage beim Standesamt als Staatsangehörigkeitsnachweis ausreichen. Hier bejaht für einen seit weniger als zwei Jahren abgelaufenen Reisepass. Hinzu kam noch, dass der Ausländer einen russischen Inlandspass vorlegen konnte, der ihn als Staatsangehöriger der russischen Föderation bezeichnet.

OLG Oldenburg, B. v. 22.1.2008, 6 W 229/07

Richter: Weber, Kaischer, Dr. Dunkhase

Einsender: RA Andras Neuhoff, Osnabrück

Fundstelle: Dokument 868 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hiermit wird die Entscheidung des LG Osnabrück vom 13.11.2007, ANA 2008, 7 – Dok 829 bestätigt. Im konkreten Fall wollte das Standesamt »Ausländeramt spielen« und dem Ausländer ansinnen, »im geregelten Visaverkehr« mit einem neuen Reisepass wieder einzureisen. Es ist bemerkenswert, wie sich manche Standesämter als Eheschließungs-Verhinderungsbehörde verstehen und was ihnen alles einfällt, um dieses falsche Aufgabenverständnis ins Werk zu setzen.

Sozialleistungen für Unionsbürger

Trotz der Ausschlussregelungen in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II/§ 23 Abs. 3 SGB XII spricht das Obergericht im Eilverfahren Leistungen zu:

Eine Unionsbürgerin aus Lettland und ihr kleines Kind erhalten Sozialleistungen, weil erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Ausschlussvorschrift mit europäischem Recht bestehen, was nur im Hauptsacheverfahren geklärt werden kann.

Eine niederländische Staatsangehörige erhält die Leistungen deshalb, weil Aufenthalt zur Arbeitssuche nicht der einzige Grund ihrer Anwesenheit in der Bundesrepublik ist (der Ehemann ist hier als Flüchtling anerkannt), sowie deshalb, weil das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) den gesetzlichen Ausschluss vom Leistungsbezug wirkungslos macht.

Verpflichtet wurde die beigeladene ARGE, weil wahlweise Leistungen nach SGB II bzw. nach SGB XII begehrt worden waren. Interessante Ausführungen auch zur Kostentragungspflicht der Beigeladenen.

LSG Niedersachsen-Bremen

B. v. 2.11.2007, L 6 AS 664/07 ER

Richter: Walter, Schulte, Klein

Fundstelle: Dokument 869 a) im Internet

B. v. 14.1.2008, L 8 SO 88/07 ER

Richter: Schneider, Wimmer, Wessels

Fundstelle: Dokument 869 b) im Internet

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Anmerkung der Redaktion:

Siehe bereits LSG Berlin-Brandenburg, ANA 2007, 23 – Dok 716.

Die beschriebenen Ausschlussvorschriften dürfen bereits deshalb europarechtswidrig sein, weil sie sich ausschließlich gegen Unionsbürger richten.

Arbeitgeberinformationen zur Beschäftigung

Eine praktische Handreichung haben Diakonie und Caritas herausgegeben. Das Faltblatt schildert die Erleichterungen/Änderungen durch »Richtlinienumsetzungsgesetz«. Es ist geeignet, Ausländern bei der Arbeitsplatzsuche durch Übergabe an potentielle Arbeitgeber zu helfen.

Flyer: Neue Arbeitsmarktzugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen

Verfasser: Diakonisches Werk & Caritas in Baden-Württemberg
Einsender: Hans-Dieter Schäfers, Freiburg
Fundstelle: Dokument 870 im Internet

§ 2 AsylbLG – Analogleistung erst nach 48 Monaten auch für Übergangsfälle?

Die Veränderung beim Leistungsanspruch (analog SGB XII), die ohne Übergangsvorschrift durch das »Richtlinienumsetzungsgesetz« eingeführt wurde, sorgt insbesondere für Unruhe bei Anspruchsberechtigten, die vor der Gesetzesänderung bereits höhere Leistungen erhalten haben. In einem Eilbeschluss äußert das Gericht Zweifel daran, ob es eindeutig ist, dass der Gesetzgeber ausnahmslos jedem Leistungsberechtigten zunächst 48-monatigen Leistungsbezug der Grundleistungen hatte zumuten wollen. Deshalb werden im Eilverfahren die höheren Leistungen zugesprochen.

SG Dresden, B. v. 21.1.2008, S 19 AY 33/07

Richter: Diessner

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 871 im Internet

Gebührenrecht – Erledigungsgebühr durch Einwirken auf Prozessgegner

Im Asylfolgeverfahren eines Asylbewerbers erging zunächst negativer Bescheid des BAMF und ablehnendes Urteil des VG. Während des Verfahrens über die Zulassung der Berufung wurde beim BAMF nachgefragt, ob nicht Abhilfe möglich sei, weil der Kläger Christ aus dem Irak ist. Nach einer weiteren Erinnerung und nach einem Telefonat zwischen Anwältin und Sachbearbeiter erging Abhilfebescheid. Das ist mehr als die normale Tätigkeit innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Also »überobligationsmäßig«.

Das Gericht führt auch aus, dass ohne diese anwaltliche Tätigkeit der Bescheid zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht erlassen worden wäre. Dies ist für die Mitwirkung (Tätigwerden in Richtung auf den später erzielten Erfolg) ausreichend. Im Übrigen spricht regelmäßig eine Vermutung dafür, dass der Einsatz des Anwalts zumindest mitursächlich für die eingetretene Wirkung ist.

VG Düsseldorf, B. v. 11.1.2008, 16 K 505/06.A

Richterin: Lowinski-Richter

Einsenderin: RAin Klaudia Dolk, Essen

Fundstelle: Dokument 872 im Internet

5000 € Schmerzensgeld für zwei Tage rechtswidrige Abschiebungshaft

Vereinigtes Königreich, du hast es besser! Für die rechtswidrige Inhaftierung von 51 Stunden (zwecks nachfolgender Abschiebung) von drei Personen einer Familie werden pro Person je 4000 € als »vorläufiger Schadensersatz« festgesetzt. Die Familie befindet sich noch im Versteck im Ausland. Nach ihrer Rückkehr wird über weiteren Schadensersatz zu urteilen sein.

High Court of Justice Administrative Court,
Urt. v. 20.12.2006, CO/4537/2006

Richter: Black

Einsenderin: Solicitor Prof. Elspeth Guild,

London, Nijmegen

Fundstelle: Dokument 873 im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Verfassungsfeind mit Diplomatenpass?

Eine junge Kurdin aus der Türkei kommt 1996 mit der Familie nach Deutschland. Der Vater wird als asylberechtigt anerkannt und die Tochter erhält Familienasyl. Später erwirbt sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Erst nach Abschluss ihrer Berufsausbildung gibt sie dem Werben eines Cousins nach, den sie von Kindesbeinen an kennt. Sie fliegt auch in die Türkei, um ihn noch näher kennen zu lernen. Recht bald danach heiraten die beiden. Das ganze kommt der Ausländerbehörde Castrop-Rauxel »spanisch« vor. Sie bittet die Deutsche Botschaft in Ankara um Überprüfung der Angelegenheit und fragt auch nach, ob die Ehe rechtsgültig geschlossen wurde. Das ist so richtig Wasser auf die Mühlen von Herrn Marco Franosch bei der Deutschen Botschaft in Ankara. Ihm passt die ganze Richtung in Deutschland nicht, wie man merkt, und er zieht im Schreiben vom 6.2.2007 vom Leder:

»Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die geschlossene Ehe gültig ist. Das passiert eben, wenn man Asylbewerber einbürgert und diese ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen.

Dass die Referenzperson nach erfolgter Einbürgerung recht bald wieder in die Türkei, wo sie ja angeblich verfolgt wird, reist, ist völlig normal und belegt lediglich (im Nachhinein), dass der Asylstatus mit falschen Angaben erschlichen und der Aufenthalt bis zur Einbürgerung erfolgreich verfestigt worden ist.«

Und auch das noch muss gesagt werden: »Die Familie betreibt offenbar planmäßig den Nachzug migrationswilliger Türken in die sozialen Netze.«

Dem Außenminister und Vizekanzler muss die Frage gestellt werden, wie eine Person mit so viel Feindschaft gegenüber dem Grund- und Menschenrecht auf Eheschließungsfreiheit, mit so viel »Schaum vorm Mund« und mit solchem Unwillen, einer deutschen Staatsbürgerin zu helfen, im Auswärtigen Dienst weiter haltbar ist? ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Osteuropäern – Neue Beitrittsstaaten und Assoziationsabkommen

Veranstaltung zum Deutschen Anwaltstag 2008

Am 3. Mai 2008 in Berlin
Referenten: Susanne Röseler,
RA Wolfram Steckbeck
Kosten: DAT-Tageskarte 23 €
(Mitglieder) sonst 48 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Neuere Entwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht

Am 14. Juni 2008 in Stuttgart
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,
70190 Stuttgart

Offene Fragen im europäischen Ausländer- und Asylrecht – Anregungen für Vorlagen an den EuGH

Halbtagesveranstaltung vor der Mitgliederversammlung der ARGE

Am 21. Juni 2008 in Köln
Referent: RA Rainer M. Hofmann
Kosten: 50 € (Mitglieder) sonst 70 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Erste Erfahrungen mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz

Am 28. Juni 2008 in Stuttgart
Referent: Dr. Bertold Huber
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,
70190 Stuttgart

Sozialrecht für Migranten und Flüchtlinge

Am 22. November 2008 in Kassel
Referent: Georg Claßen
Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE